

Anhang II: EU-Rechtsvergleich

Zusammenfassend können in der Schweiz folgende Themen kategorisiert werden, die den Zwecken für einen Rechtsvergleich mit der EU dienen können:

- Konstruktionsdaten von alten Ersatzteilen im Internet frei zur Verfügung stellen
- Mindestnutzungsdauer
- Deklaration Lebensdauer und Leistung auf transparente und verständliche Weise
- Reparierbarkeit berücksichtigen im Designprozess
- Kennzeichnen auf Verpackungen
- Erweiterung Garantiezeit und Gewährleistung für Geräte und Produkte auf fünf Jahre

Als Vergleich mit der **EU bzw. mit den umliegenden Ländern** ergibt sich dabei folgende Zusammenstellung mit Fokus auf den Elektronik-/EDV-Bereich (wobei zu beachten ist, dass es sich um eine **dynamische** Materie handelt):

Forderungen/Vorstösse	Übertitel	Regelung EU	Umsetzungen in umliegenden Ländern	Weitere Inputs/Private Initiativen
Gesetzliche Bestimmungen				
		<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesignrichtlinie) (ohne detaillierte Anforderungen an einzelne Produktgruppen) - Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu einzelnen Produktgruppen → Link <p>Bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EU) 2019/2021 (ab 1.3.2021 als Ersatz für Verordnung (EG) Nr. 642/2009) und Verordnung (EU) 2021/341 für Monitore/Fernseher/Displays mit Ausschlussbereich gemäss Art. 1 und 2 der VO (bspw. elektronische Displays bis max. 100 cm²) - Verordnung (EU) 2013/617 und Leitfaden für Computer und Computerserver - Verordnung (EU) 2019/424/EU und Verordnung (EU) 2021/341/EU für Server und Datenspeicherprodukte 	D: EVPG AUT: Ökodesign-Verordnung 2007 VO der EU bedürfen keiner Umsetzung in Landesrecht. Sie sind unmittelbar anwendbar.	
Thema Gewährleistung				
Erweiterung der vorgeschriebenen Garantiezeit und Gewährleistung für Geräte und Produkte auf fünf Jahre Gewährleistung soll nicht mehr durch	Gewährleistung	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Jahresfrist für Geltendmachung (Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 1999/44/EG) (Beschränkt auf den B2C-Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Österreich: innert 2 Jahre Gewährleistungsfrist für gerichtliche Geltendmachung: § 933 ABGB - Deutschland: innert 2 Jahre nach Übergabe der Sache (Art. 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB) 	

AGB umgangen oder ganz wegbedungen werden können.			- Frankreich: innert 2 Jahren nach Entdeckung des Mangels (art. 1648 CC)	
Thema Reparierbarkeit				
<p>Reparierbarkeit im Designprozess, indem Verschleissteile leicht zugänglich sind.</p> <p>Reparaturfähigkeit auf Verpackung kennzeichnen</p>	Reparierbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindungs-, Befestigungs- oder Versiegelungstechniken dürfen nicht verhindern, dass versch. Komponenten (wie Batterien, Akkumulatoren) mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können (Für elektronische Displays seit 1. März 2021: Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II D. 1.) - Hersteller muss sicherstellen, dass ausgewählte Ersatzteile mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgewechselt werden können (Für elektronische Displays: Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II D. 5. a.) 3.) - Verfahren für Bestellung und Reparaturanleitungen auf Website veröffentlichen (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II D. 5. a.) 4. und 5.) - Pflicht zur Bereitstellung von Demontage Informationen für ausgewählte Komponenten (Bspw. Batterien) auf einer Website veröffentlichen (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II D. 1.) → Bis mind. 15 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Exemplars einer Produktfamilie. - Verbindungs-, Befestigungs- oder Versiegelungstechniken dürfen die Demontage bestimmter, gegebenenfalls vorhandenen Bauteile (bspw. Netzteil, Gehäuse, Batterien, etc.) zu Zwecken der Reparatur oder Wiederverwendung nicht verhindern (Für Sever und Datenspeicherprodukte Verordnung (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.1) 	F: Seit dem 1. Januar 2021 erhalten Verbraucher*innen beim Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes über ein Reparatur-Index Auskunft darüber, wie einfach das Produkt sich reparieren lässt (Art. 16 du loi n° 2020-105 du 10 février 2020 relative à la lutte contre le gaspillage et à l'économie circulaire)	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen - Möglichkeit von ehrenamtlichen Repair-Cafes Link - Reparaturbonus in Niederösterreich (50%/Fr. 100) - Produkte demontiert werden können, ohne sie dabei zu beschädigen, und dass entsprechende professionelle Reparaturdienstleistungen oder Reparaturanleitungen
Thema Ersatzteile				
Nicht mehr verfügbare Ersatzteile sollen unter entsprechender Lizenz im Internet frei zugänglich sein.	<p>Verfügbarkeit von Ersatzteilen ab wann</p> <p>Verfügbarkeit von Ersatzteilen bis wann</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Spätestens nach 2 Jahren nach Inverkehrbringen des ersten Modells (VO 2019/2021 Anhang II D. 5. B) - Versch. definierte Ersatzteile mind. 7 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells (mind. externes Netzteil und 		

Gewährleisten von Verfügbarkeit von Ersatzteilen während fünf oder zehn Jahren (je nach Gerätekategorie)		Fernbedienung) (Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, D. 5. a) 2.)		
	Höchstlieferfrist von Ersatzteilen	- 15 Arbeitstage nach Bestelleingang für Ersatzteile für elektronische Displays (Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II 5. c) 1.))		
	Gebühren für Ersatzteile	- Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen oder die Bereitstellung von Aktualisierungen dürfen die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte angemessene und verhältnismäßige Gebühren verlangen. Angemessen ist Gebühr, wenn sie nicht abschreckend ist. (Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II D. 5. b) 3)) - Beispiel: kann eine Gebühr abschreckend sein, wenn die Neuanschaffung des Produktes günstiger ist, als die Gebühr für das Ersatzteil.		
Thema Obsoleszenz				
Vorgehen gegen geplante Obsoleszenz	Updates und Firmware	- Während mind. 8 Jahre (nach in Verkehr bringen des letzten Gerätes) (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang 2, E. 51. a) ; Für Computer und Computerserver Verordnung (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) - Keine Verschlechterung des Energieverbrauchs des Produkts und alle anderen angegebenen Parameter nach Update ¹ . (Für elektronische Displays Art. 6 Verordnung (EU) 2019/2021) - kostenlos oder zu fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a) ; Für Computer und Computerserver Verordnung (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3))		
Thema Umsetzung Durchführungsmaßnahmen				
	Schwelle für eine Durchführungsmaßnahme	- Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im EU Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG)		
	Massnahmen	- Durchführungsmaßnahme Mit erheblichem Potential ohne übermäßig hohe Kosten (Art. 15 Abs. 2 lit. c RL 2009/125) (Beispiel: Verbot von Verkleben eines Akkus in einem Gerät)	D: Möglichkeit von Handlungsempfehlungen auf privater Basis über Rechtsverordnungen (§ 8 ProdSG, § 3 EPVG)	Entwicklung und Anwendung von Bewertungsgrundlagen für ressourceneffiziente Software

¹ Nach einer Software- oder Firmware-Aktualisierung dürfen sich der Energieverbrauch des Produkts und alle anderen angegebenen Parameter, die nach der ursprünglich für die Konformitätserklärung verwendeten Prüfnorm gemessen werden, nicht verschlechtern, außer wenn der Endnutzer vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung gibt.

		<ul style="list-style-type: none"> - Selbstregulierungsmassnahme um zwingende Bestimmungen zu vermeiden (Art. 15 Abs. 3 lit. b Richtlinie 2009/125/EG) - Selbstverpflichtungen der Industrie als Alternative zu Durchföhrungsmassnahmen (Anhang VIII, RL 2009/125) 		
	Sanktionen		Regeln Mitgliedstaaten (Art. 20 Richtlinie 2009/125/EG)	